

Antrag des Regierungsrates vom 23. Mai 2006

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Objektkredit für die Wasserüberleitung
von der Neuen zur Alten Lorze in der Gemeinde Baar**

vom 2006

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 20 Abs. 1 Bst. a, 73 und 78 Bst. a des Gesetzes über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1979¹⁾ sowie gestützt auf § 25 des Finanzhaushaltgesetzes vom 28. Februar 1985²⁾,

beschliesst:

§ 1

Für die Erstellung einer Wasserüberleitung von der Neuen zur Alten Lorze in der Gemeinde Baar wird ein Objektkredit von 1,4 Mio. Franken bewilligt (Schweizerischer Baupreisindex Oktober 2005).

§ 2

Dieser Beschluss tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung³⁾) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft⁴⁾.

Zug, 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 731.1

²⁾ BGS 611.1

³⁾ BGS 111.1

⁴⁾ Inkrafttreten am